Lehen Brief.

9

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen Urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offnen Briefs, das auf Heut zu end geschetzten dato Wir Unserem gelibten lieben Burger, Hannhardin Mägis auf sein beschehenes bittliches Ansuchen, die Grosse Mühlin genannt, vor dem Mühlinthor bey der Alten Mühlin gelegen sambt der Hofmühlin, und was sonsten von allem und hiehero dazu gehören mochte, zu einem Lehen-Lehen sein ehrl und tadenlang, und nicht länger gelichen, und verliehen haben, thuen ihm auch solches hiemittlig mit denen nachgedruckten bedingungen, wie hernach folgt.

Erstlich. Das er Hannhardin Mägis gemeiner Unser Statt zu handen eines jeweilligen Vogtmeisters alle Jahr richten und geben solle vier und neunzig Mütt Kernen, namentlich dreissig und ein Mütt scharbenen, acht Vogtmeister guten Kernen, und sechzig und drey Mütt gelben acht ehrschafften Mühlikorns für allen Abzug, mindrung, irrung und einfähl, und dem Unserem Statt Vogtland jährlich zu Zoll Gülten, vier und zehenzig Creutzer.

Zum anderen. Solle er den Mühlizoll von allen und jeden seinen Mahlleuthen ohne unterscheid, sonder einiger Gefehrde und ernstlich fleissig und ernstlich einziehen, solchen alle Samstag dem verordneten Pfundzoller in allen treuen zu handen stellen, auch sonsten durchaus seinen Verschreibungen, und künftig jeden Jahrs noch gebrauchenden Ordnung gemäss sich verhalten.

Drittens. Soll und muss er in seinen eigenen Kosten erhalten, verbessern, ze rechter, als nothdurftig von neuem machen lassen, alles Leuthen- Klaidungs- Dach und Fachwerk der Mühlin, wie auch in der Scheuren selbsten, die Stuben, Cammeren, Stuben- und Kuchofen, Tisch Bänk, Läden, Fenster, Thüren, Schloss- und all anders Zugehör, wie es nahmen haben mag, nichts ausgenommen, ingleichen die Dach- und Schindelstall, was des inländigen Holzwerk belangen thut.

Item

Ihnen das Ihrig in dem Abzug, so viel ihm seinem ord
Inhabt, mit riggen, brettern, zu bauen abzuhauen, und
auf dem Lohn viel nützenen Bergen und Märken,
auch was sonsten dazu gehört, so offt er jedesmahls, ein
offt das Abzug abgehalten und ersteubet schindt, seine
verlaßenden quotam und antheil unsern anderen Lehen-
Leuten abzustatten schuldig seyn solle.

Hingegen wollen Wir ihm

Erstens uns gemeiner Unser Statt Vatsamt die Zeug-
nussen samt der Zahlung und Lehnstuhl, so offt es der
Lehenmüllin und dem Lehenherrn, als an denen Lod- und
Lehenfällen; ein viehl ebenmäßig verfallen, item das
Meisterrecht und Lod an dem Abzug zu allen seithen und
enden verhalten, wo nöthig, und verlangen, und Unseres
Lodtes das ebenthur in seinem ordentlichen Kauf dem Lehen-
zuleisten.

Des anderen ihm die nothdurfft an Holz zu Zäunen,
Thorn- und Thundelbäumen aus Unseren Statt Holzern,
auf Ansuchen gelassen anhalten, und ihnen nemmen Augen-
schein, umsonst aussolgen und zeigen lassen.

Alles mit dem klaren beding, das er Lehenmann das Holz
und jede übrige materialien, so zu Verbesserung des Gebäus,
der Zäunen und Mauren gebraucht, und von Uns abgehört
der meisten ihm gegeben werden, ein jedes zu seinem und
seiner Kind, Lahl, Land, Zingal, in seinem eigenen Kosten zuzu-
führen; und dan die obspecificirten Zugehörungen in unverge-
lichen ehren und unabtheilbar bey Verleihung des Lehens
zu verbleiben, auch alles das, so einem Vasallen gegen
seinem Lehenherren eigen und gehörig, zu Ihm gehörig
und verbunden seyn solle.

Wann aber unbesagter Lehenherr Bernhardin Mägis Lodes verfahren
würde, soll alsdan das Lehen auch sod- und also gemeldte
Müllin samt zugehörd offenerdeuten Unser Statt eigenem
Lehen und Eigenthum fallen, Hiemit zu Ihm und zu seinen
als und rechten gemeinen Vatterben, von sein benannten
Mägis Leben auch unmündigen von derselben eingen in allen
dem ohngehindert und ohngemel.

Und obgleich obbesagt Holz Leben von einem empfangen
Lehen, verstellig soll, so offt und viel das eintretten zu Ver-
leihen oder in andern Hand kombt, sich mit Uns die Lehenherr
Selber zu vergleichen haben.

Erstens

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir gemein-
er Unser Statt Secret Insigel für Uns und Unsern
Nachkommen am Original samt Unseren beigedruckten Insigel
Brief haben geben ist Donnerstag den 7. Feb. des Jahrs
Tausend Siben Hundert Zehen und Achtzig sechs Jahrs.

(L. S.)

Revers Brief.

Ich Bernhardin Mägis, Burger der Statt
Schaffhausen thu kund männiglich, das von denen
Hochgeachten, Wohlfürnehmen, Gestrengen, Hoch-
und Wohlgelehrten, Wohlfürnehmen, fürsichtigen,
und Wohlweisen Herren Burgermeister und
Rath der Statt Schaffhausen, Meinen gnädig ge-
bietenden Herren und Oberen, mir zu nutzen, Lehen
Land- und Schupflehen, nach Schuld Lehens-Recht em-
pfangen Lehen, und empfange ehrenthalb in Kraft dieses,
die Mühlin, Gros Mühlin genannt, vor dem Mühlinthor
bey der Alts Mühlin gelegen, inhalt eines mir des-
wegen übergebenen Lehenbriefs, von wort zu wort also
lautend.

Wir Burgermeister und Rath ꝛc.

Demnach dan obgemeldt Meine Gnädige Herren mir
zu nutz und wohlgefahl eine neue Mühlin, also zu Schuld-
Lehen verleihen; so haben sie Ihnen zugesagt, gelobt und
versprochen, Ihm das auch hiemit ehrenthalb und in Kraft
dieses briefs, alles das, so obgemeldtem Lehenbrief
inhalt und meinung, gänzlichen zu halten, denn Holz und
statt zu thun, alles ehrenthalb, aufrichtig und redlich.

Und hiemit Hochgedacht Meine Gnädige Herren
desto mehr so mehr zuneigter und versicherter seyn mögen,
so haben Ihnen auf hinüber zu trosten und Burgen gegeben,
Meinen geliebten Vettern, Hrn. Hochgeachten Johann Con-
rad Neuhaus, und Herrn Johannes Meiss.

Wir Wir jetzgenandter bekennen sonderlich in diesem
Brief das Wir Uns solcher Bürgschaft gutwillig haben
eingelassen, also und dergestalten, das, da unsergenandter
Bestandter Margis oberes an diesem Leben verabsolgte,
oder sy verfallenden zinsen schuldig verbleiben würde,
und solche bey seinem Hab und Gut nicht zu finden sein
wöllen Wir alsdann oder Unsere Erben derselbig allen
und jeden zu verzinsen und gut zu machen schuldig und ver-
bunden sein sollen und wollen, in Unser und Unser Erben
Kosten und Schaden.

Und dessen zu wahrem und vestem Urkund Geben ich
bemelter Margis ermelgenandten strickers gebetten und
erbetten den Hochgebornen, Wohlgelahrten, Fürstlichen
und Gnädigen Herren Fürstbischoffen Joh. Conrad Stricker,
ihrer, Meinen Hochgnädigen gnädigsten Herren, das sy,
jedoch Ihr und allen seinen erben und Nachkommen ohne Schad,
sein eigen Secret Insigel offentlich hierauf drucken lassen;
Dessen Geben Wir, Johann Caspar Leuchsenbach, Hochfürstlich, und
Herr Ehrenfelser, Vicari, Unsere geschworne Gerichtsherren
und eigenhändige Unterschreibung gestellt auf diesen
Brief, der geben ist den 7. Monatstag Februarij 1782.

A.B. 15.2.

Lehen- und Revers
Brief
für
Anna Barbara Margis
um
die Grosse Lasage Mühle.
d.d. 7. Febr. 1782.

A I 1172

Ich Bernhart Mörzis, Burger der Statt Bischofszell thun kund männiglich, das, von denen Hoch geachten, Wohl Belgebohrnen, gestrengen, Hoch und Wohl-gelehrten Wohl Fürnehmen, Kunstreichen und Wohl weisen Herren Burgermeister und Rath der Statt Bischofszell, Meinen gnädig gebietenden Herren und Oberen, ich zu Lehen, stehen Land — und Bürgrechten, nach Bürgrechtens-Recht empfangen hab, und empfange auch hiemit kraft dieses, die Mühlin, Gross Mühlin genannt, vor dem Mühlithor bey der Disp Mühlin gelegen, inhalt eines mir darüber ausgegebenen Lehenbriefs von Wort zu Wort also lautend

Wir Burgermeister und Rath der Statt Bischofszell Urkunden und bekennen hiemit kraft dieses gegenwärtigen Unsers offenen Briefs, das auf Heut zu End gesetzten dato Wir Unsern gelehrnen Lieben Burger Bernhardin Mörzis auf sein beschehens bittliches Ansuchen, die Gross Mühlin genannt vor dem Mühlithor bey der Disp Mühlin gelegen sambt der Bey Mühlin, und was sonsten von alters und bisharo darzu gehören möchte, zu einem Bürgrechten sein Weib und Lehnserben und nicht Burger gelihen und verliehen haben, leihen ihm auch solches kraft dieses wissentlich mit denen ausgenden Ihren Bedingungen, wie hernach folgt.

Erstlich: Soll der Bernhardin Mörzis gemeine Unsere Statt zu handen eines jeweisen Herrenmeisters alle Jahr richten und geben sollen Vier und Neunzig Mütt Kernen, nemlich Dreissig und Vier Mütt Haberen, wohl bereitet an gutem Kernens, und Sechzig und Sechs Mütt guten wohl gedörrten Mühlen-korns für allen Abgang, Rinderey, Reinung und Umfahl, und darzu Unserer Statt Schulherrn jährlich Zwey Gulden Vier und Zwanzig Kreuzer.

Zum anderen: Sollen der Mühlizoll von allen und jeden seinen Mahlleuten ohne Underscheid, sonder einigen Gefährden und Argelist fleissig und treulich ein-

zuziehen

Zinhan, solchen alle Jahrs darvon zu entrichtenden Stand-Zollen in allen Jahren zu Handen Fallen, auch sonsten Einkünfts seinen zugehörigen, und künftig jeden Jahres noch fallenden Ehrung gemäß pflichtmäßig.

Drittens: Soll und mögen in seinen eigenen Kosten erhalten darbey dann, so nothwendig vonnöthen machen werden, alles Bau-Holz, Schindel, Ziegel, Kalch, Sand, Eisen-Werk, Schloß und Schlüssel, Nägel, Bänder, Fenster, Laden, Thüren, Böden, Stiegen, Dächer, Rinnen, Röhren und Ableitungen, auch in der Farbe, wie die Ruben, Zimmern, Stuben- und Kammer-Öfen, Herd, Kessel, Kachel, Fenster, Laden, Thüren, Böden und all andres Zugehörs, wie des Mahlens halber nichts ausgenommen, ingleichen die Roß- und Ochsen-Stall, wo das nöthwendige Holz und Laden darzu.

Item das Dach in dem Stock, so viel ihm seines Orts gebührt, mit eigenen Kosten, zu machen, Bäumen, und auf dem Boden, mit nöthigen Bengen und Nägeln, auch alles sonsten dazu gehört, so lassen jedes mahls, wie oft das Dach abgeklaget und gereparirt wird, seine nöthige Hands quotam und Antheil neben andern Inhabern abzustatten schuldig sein soll.

Zeugen wollen Wir ihm

Letztens aus gnädigster Unser Macht Vollkommenheit die Zeugs-Gerechtigkeit und Salz-Stüfel, sowohl an der Ehehaften Mühle und dem Wohnhaus, als an denen Roß- und Ochsen-Ställen; wie nicht weniger die Fallen, denen das Mäuse-Wand und Roß an dem Dach zu allen Seiten und neben anhalten, wo nöthig neu aufführen, und Unsers Postens das Nöthige in seinem ordentlichen Stand dem Ehehaften zu leisten.

Des andern ihm die Nothdurfft an Holz zu Bäumen, Berg- und Bundel-Bäumen aus Unsern Wald-Hölzern, auf zuvor gehaltenes ordentlich und hinlängliches Anzeigen, unkosten anfolgen und zeigen lassen.

Alles mit dem klaren Beding, daß der Ehehafte das Holz und sonsten übrige Nothwendige, so zu Unterhaltung des Gebäues, der Fahrung und Mäuse genommen, und von Uns obgedachter massen ihm gegeben worden, wie unter andern auch

[illegible] sein Recht darauf zu seinem eigenen Kosten zuführen; und dann die obspecificirte Zugehör in unzergänglichen Stand und untadelhafter Beyhaltung des Gebäues zu unterhalten, auch alles das, so einem Vasallen gegen seinem Ehenherrn eigent- und gebührt, zu thun gefliessig und verbunden sein solle.

Wann aber Mahlens halber Carolari in Märzis todes verfahren würde, soll alsdann die Ehehafte Mühle, ab- und also gemelte Mühlen samt Zugehör offt ermeldten Unsern Vatt wiederum heim- und hinzufallen, darmit zu thun und zu lassen als mit andern gemeinen Vattgütern, von dem darinnen Märzis Leben auch männiglichen von Unsertwegen in allen wies obgehandelt und observirt.

Und solcher also dem Holz Leben zu Nutzen angefangener Kauf, Unsers theils, stets und viel dasselbige zu verleihen oder in andere Hand kommt, sich mit Uns das Ehehafts Halber zu vergleichen haben.

Dessen zu Mehrem Urkund haben Wir gemeinen Unsern Vatt Secret-Insigel für Uns und Unsern Nachkommen am Regiment hierunter drucken lassen. Uns neu Brief darüber gegeben ist Donnerstag den 7. Febr. Im Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Sechtzigsten Jahres.

(L. S.)

Nachdem dann obgedachte Meine gnädige Herren mir zu Nutz und Wohlstand die Ehehafte Mühle, also zu Lehen Recht verliehen; so habe ihnen Treue gelobt und versprochen, thun das auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, alles das, so obgeschriebener Lehenbrief inhält und vermag, gänzlichen zu halten, ihnen Holz und Fatt zu thun, alles gehorsamlich, schuldig und gefällig.

Und damit Hochlöblichen gedachte Meine gnädige Herren desto mehr gewiß und versichert sein mögen, so habe ihnen itzo hierüber zu trösten und

und Burgern zugeben Meine geliebte Vettern, Herrn Vogtrichtern Johannes Reinhardt, und Joseph Schnyder Ritter.

Und die zugemachte Lehenen sonderlich in diesem Brief, lasse Ich Aus solchen Ehrzeigheit gnädigist Leben eingehen, also und dergestalten: Dass, da Mahbemelter Herr Landtvogt Märzis etwas zu diesem Leben verwahrlosen oder dazu gehörig fallenden Zinsen gültig verbleiben würde, und solches bey seinem Leben nicht zu finden wäre, Sie alsdann oder Ihnen Erben selbig allen und jeden zu erfragen und gird zu machen gültig und verbindlich wäre schuldig und verbunden, in Ihnen und Ihren Leben Lehen nachzugehen.

Und dessen zu Urkund und Vester Urkund habe ich Landtvogt Märzis meine eigentliches Klaspes gebetten und erbetten den Hochgeachten, Hochedelgebohrnen Hochweisen und Ehrsamen Herren Zünftmeister Johann Conrad Meisprugger, Meinen Hochgeachten grossgünstigen Herren, Herrn Ihr und Ihren meinen Leben und Nachkommen ohne schaden, Ihr eigen Secret-Insiegel offentlich hierunter hängen lassen; Dessen geben Sie, Johannes Reinhardt Vogtrichter, und Joseph Schnyder Ritter, Ihnen gewöhnliche Fertigungen neben eigenhändiger Unterzeichnung gestellt auf diesen Brief, der gebenn ist den 7. Monatstag Februarii, 1782.

Joh: Conrad Meisprugger, Amtm.

Johannes Reinhardt, Vogtrichter.

Joseph Schnyder Ritter.

Ihro Excellenz der hochedle Herr Landtvogt Märzis ist darauf gesinnet, Ihro zu Lehen gehörige Zinsen und Gefällen, so ihm mittlerweil entgangen, wieder einzufordern, auch Ihro Excellenz Ihro neuesten Lehenbrief ertheilen, auch Ihro Excellenz Ihro Revers darüber ausstellen lassen, und eben dem zu Folge Ihro Excellenz Ihro Lehen-Brief ertheilen.

Ihro Excellenz Herr Landtvogt Märzis ist gesinnet, Ihro Excellenz Ihro Lehen- und Reverstbriefe für Ihro Archiv ausgefertiget.

Ihro datum Ihro Excellenz Herr Landtvogt Märzis Ihro Mondtag den 21. Mart. und Ihro Excellenz Mittwoch den 6. Mart. 1737.

A.B. 13.2.

Leben- und Revers-Brief

für

Bernhardin Mägis

um

die Grosse Lange Mühlin.

AI 1172

ddt. 7. Febr. 1782.

1787. d. 21. Martii expedirt für Johannes Flurs.